

Geschäftsnummer:
9 C 242/08

verkündet am
06.11.2008



Grimm, Just. Ang.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Pforzheim

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:
RA. Dr. Oppitz

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pforzheim auf die mündliche Verhandlung vom 21.10.2008 durch Richter
am Amtsgericht Dr. Mayer-Pflomm

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar wegen der Kosten für den Beklagten. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aufgrund eines Vertrages. Es geht um einen Anzeigenauftrag. Der Beklagte erteilte der Klägerin einen Anzeigenauftrag. Maßgebend ist der Vertrag vom 20.11.2006. Aufgrund dieses Auftrages erschien eine Anzeige des Beklagten in einer Werbeproschüre. Die Klägerin verlangt die vereinbarte Vergütung.

Die Klägerin ist der Auffassung,

die Werbeproschüre sei vereinbarungsgemäß verteilt worden.

Die Klägerin ist deshalb der Auffassung,

der Beklagte sei zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 749,70 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2007 sowie EUR 82,00 Inkassokosten zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung,

die Werbeproschüre sei nicht vereinbarungsgemäß entsprechend dem Vertrag vom 20.11.2006 verteilt worden. Insbesondere sei sie nicht nur an Inserenten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen verteilt worden, sondern an zahlreichen sonstigen Stellen, zum Beispiel Geschäften.

Der Beklagte ist deshalb der Auffassung,

er sie nicht verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze mit ihren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der geltend gemachte Anspruch besteht nicht.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit einem Anzeigenauftrag gemäß Vertrag vom 20.11.2006. Die Anzeige des Beklagten ist auch in der Werbeproschüre erschienen. Eine Kopie liegt vor. Hier ist die Anzeige des Beklagten abgedruckt. Außerdem liegt die Verteilerliste vor.

Der Anspruch besteht allerdings trotzdem nicht, § 632 BGB. Die Klägerin hat ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt. Die Klägerin konnte nicht die vollständige vereinbarungsgemäße Verteilung der Broschüren darlegen, § 646 BGB. Das Gericht kann nicht davon ausgehen, dass die Klägerin die Werbeproschüre entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verteilt hat. Dafür sind mehrere Gesichtspunkte maßgebend. Zunächst wird nach der Vereinbarung die Werbeproschüre in einem maximalen Umkreis von 50 Kilometer vom Beklagten verteilt. Dies wurde hier nicht durchweg gewährleistet. Vielmehr wurde die Werbeproschüre

auch an acht Stellen in Bad Bergzabern verteilt. Bad Bergzabern liegt außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometer vom Beklagten. Außerdem sollen pro Stelle mindestens 20 Exemplare ausgelegt werden. Auch dies lässt sich nach der Verteilerliste nicht bestätigen. Vielmehr wurde ganz überwiegend weniger als 20 Exemplare pro Verteilerstelle ausgegeben.

Weiter sollen die Werbebroschüren verteilt werden bei Inserenten, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen. Nach dem Wortlaut dieser Vereinbarung dürfen die Werbebroschüren also nur bei Inserenten in der Werbebroschüre selbst sowie bei Stadt- und Gemeindeverwaltungen ausgelegt werden. Eine Verteilung bei anderen Stellen entspricht nicht dem Vertrag. Insbesondere ist nach dem Vertrag eine Verteilung bei Geschäften und Selbständigen nicht ausreichend. Nach dem Wortlaut des Vertrages darf die Broschüre nur bei Inserenten, Stadt- und Gemeindeverwaltungen verteilt werden. Dies ist hier ganz offensichtlich nicht geschehen. Damit entspricht die Verteilung nicht dem Wortlaut des Vertrages. Die Klägerin hat ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt. Der Anspruch der Klägerin besteht damit nicht. Die Klage musste abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Mayer-Pflomm
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

